

## Anlage A zur V/1073/2020

<b><u>Kurzüberblick</u></b>
Der Bebauungsplan Nr. 590: Kinderhaus – Langebusch / Westhoffstraße wurde am 26.08.2020 mit der Vorlage (V/0658/2020) als Satzung beschlossen. Auf Grundlage des beschlossenen Bebauungsplanes wird der öffentliche Verkehrsraum nach den Standards der Stadt Münster in Bezug auf die Straßenraumgestaltung und der technischen Ausstattung geplant.

<b><u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u></b>
Die Planung verfolgt das Ziel, das ehemalige Gärtnergelände in Kinderhaus für ein neues Wohnquartier verkehrlich zu erschließen, um die Bebauung zu ermöglichen.

<b><u>Finanzierung</u></b>						
Produktgruppe:	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	X	Ja		Nein		
Im Entwurf des Haushaltsplan 2021 enthalten		Ja		Nein	X	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	X	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein	X	teilw.

<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>					
Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Rechtliche Grundlagen: Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), Baugesetzbuch (BauGB)					

<b><u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u></b>
Nein.